



Hamburgisches
WeltWirtschafts
Institut

Michael Schramm

**Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit durch das Solidarische
Bürgergeld**

aus:

Thomas Straubhaar (Hrsg.)

**Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als
sozialutopische Konzepte**

S. 177–218

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet die Gesamtpublikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version der Gesamtpublikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (open access). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press – <http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <http://deposit.d-nb.de>

ISBN 978-3-937816-47-0 (Printausgabe)

ISSN 1865-7974 (Printausgabe)

© 2008 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek
Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.ew-gmbh.de>



Dieser Beitrag ist unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.0 Deutschland“ lizenziert.

Inhalt

Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte	9
<i>Ingrid Hohenleitner, Thomas Straubhaar</i>	
Grundeinkommen als umfassende Sozialreform	129
Zur Systematik und Finanzierbarkeit am Beispiel des Vorschlags Solidarisches Bürgergeld	
<i>Michael Opielka</i>	
Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit durch das Solidarische Bürgergeld	177
<i>Michael Schramm</i>	
Über die Autoren	219

Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit durch das Solidarische Bürgergeld

Michael Schramm
(Universität Hohenheim)

Inhalt

1	Gegenwartsdiagnose: Kontraproduktive und sozial ungerechte Regelungen	182
2	Der Vorschlag: Das Solidarische Bürgergeld	183
3	Einwände gegen das Solidarische Bürgergeld	185
4	Sozialethische Systematik: Solidarität und subsidiäre (Befähigungs-)Gerechtigkeit	186
5	Systemethische Aspekte des Solidarischen Bürgergeldes	190
5.1	Gestalteter Wettbewerb und Solidarisches Bürgergeld	190
5.2	Beitrags- oder Steuerfinanzierung der Sozialen Sicherung	193
6	Das Solidarische Bürgergeld und die ethischen Prinzipien der modernen Moralkultur	195
6.1	Personwürde und Solidarisches Bürgergeld	196
6.1.1	Moralische Gründe für die Bedingungslosigkeit des Solidarischen Bürgergeldes	199
6.1.2	Personale Selbstentfaltung und Pflicht zur „Arbeit“	200
6.2	Solidarität und Solidarisches Bürgergeld	201
6.2.1	Solidarität als moralische Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten	201
6.2.2	Der „technische“ Grund der Bedingungslosigkeit des Solidarischen Bürgergeldes	201
6.3	Subsidiarität und Solidarisches Bürgergeld	203
6.3.1	Das Subsidiaritätsprinzip als Befähigungsprinzip	203
6.3.2	Befähigungswirkungen des Solidarischen Bürgergeldes	203
6.3.3	Das Problem des „Missbrauchs“	206
6.4	Gerechtigkeitsfragen des Solidarischen Bürgergeldes	207
6.4.1	Traditionelle Einzel-Gerechtigkeiten	208
6.4.2	Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit	210

7	Das Solidarische Bürgergeld und die Politik	211
8	Fazit	211
	Literatur	212

Die deutsche Wirtschaft zeichnet sich durch ein merkwürdiges Muster von Spitzenpositionen aus: Auf der einen Seite ist Deutschland zwar Exportvize-weltmeister, auf der anderen Seite aber zugleich auch OECD-Weltmeister bei der Arbeitslosigkeit von gering Qualifizierten.¹ Diese Spitzenpositionen hängen ur-sächlich zusammen: Lohn- und Sozialpolitik – beide sozial motiviert – haben arbeitsintensive Einfacharbeitsplätze ins Ausland getrieben oder vernichtet sowie gleichzeitig die verbliebene (Industrie-)Produktion wettbewerbsfähiger gemacht.

Die Probleme des Arbeitsmarkts und des deutschen Sozialsystems sind daher struktureller Art, denen mit bloßen Symptomtherapien nicht beizukommen ist. Seit Jahrzehnten laboriert Deutschland an den Problemen des Arbeitsmarkts, der sozialen Sicherung und des Steuersystems – ohne durchgreifenden Erfolg. Um die Dinge wieder ins Lot zu bringen, brauchen wir einen Umbau unserer sozialen Sicherung, der auch Niedrigqualifizierten eine Chance auf dem (ersten) Arbeitsmarkt bietet. Über den notwendigen Umbau sind sich auch alle einig – irgendwie. Gleichwohl: Der verbale Konsens über die Notwendigkeit eines Umbaus scheitert regelmäßig an den unterschiedlichen Ansichten, worin denn der notwendige Umbau konkret zu bestehen habe. Möglicherweise liegt das ja daran, dass wir zu sehr in den eingefahrenen Gleisen Bismarcks denken. In den zähen Prozessen der politischen Kompromissfindung wird aus dem angestrebten Umbau daher regelmäßig nur ein „Möbelrücken“. Es wird Zeit, nicht nur über einen Umbau des Bestehenden, sondern über einen kompletten Neubau nachzudenken.

In diesen schwierigen Diskussionen um die Neugestaltung des Systems der Sozialen Sicherung, des Arbeitsmarkts und des Steuersystems hat Thüringens Ministerpräsident Dieter Althaus im Sommer 2006 den konkretisierten Vorschlag eines Solidarischen Bürgergeldes vorgelegt.² Es handelt sich um ein sehr weitgreifendes Konzept, das nicht nur die bisherigen steuerfinanzierten Sozialleistungen durch ein Bürgergeldsystem ersetzt – so etwa der Bürgergeld-vorschlag von Joachim Mitschke³ –, sondern (weitgehend) auch die beitragsfi-

¹ Sinn (2005), S. 23.

² Althaus (2006 a); Althaus (2006 b); Althaus (2006 c); Althaus (2006 d); Althaus (2006 e); Althaus, Dieter et al. (2006).

³ Mitschke (1985); Mitschke (1995); Mitschke (2000); Mitschke (2004).

nanzierten Sozialleistungen und damit auch die Arbeitgeberbeiträge sowie das Modell einer Flat Tax in ein integriertes Steuer-Transfer-System vom Typ „Negative Einkommensteuer“⁴ einbezieht.

1 Gegenwartsdiagnose: Kontraproduktive und sozial ungerechte Regelungen

Bisher hinken alle Versuche der Problemlösung fortwährend hinter den neu auftauchenden Problemlagen hinterher. Die wichtigsten dieser Probleme sind folgende:

- Die klassische Beitragsfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme trägt aufgrund ihrer Koppelung an die Lohnarbeit zur Erhöhung der Arbeitskosten und damit zur Arbeitslosigkeit vor allem gering Qualifizierter bei. Mit jeder sozialen Wohltat, die wir uns gönnen, produzieren wir Arbeitslose. Die aufgrund der Eingriffe in den Arbeitsmarkt kontraproduktive Beitragsfinanzierung setzt zudem relativ starke Anreize zur Schwarzarbeit.
- Für den einzelnen Arbeitslosen ist der deutliche Transferentzug mit kontraproduktiven Anreizen verbunden. Von 1000 € Arbeitslohn darf ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger derzeit ganze 262 € in der Tasche behalten. Diese „Arbeitslosenfalle“ führt dazu, dass eigene Arbeit das Endeinkommen nicht mehr nennenswert erhöht und die finanziellen Anreize zur Aufnahme einer regulären Arbeit zu gering ausfallen. „Das größte Problem von Hartz IV sind die kümmerlichen Zuverdienstmöglichkeiten.“⁵ Leistung lohnt sich zu wenig.
- Auch die Leistungsfähigkeit der traditionellen Beitragsfinanzierung der Sozialen Sicherung scheint schon seit Jahren nicht mehr gegeben zu sein, da die Sozialsysteme bereits heute zu fast 40 % durch eine Steuerfinanzierung gedeckt werden (mit steigender Tendenz).⁶ Trotz-

⁴ Althaus (2006 d), S. 728.

⁵ Sinn (2004).

⁶ So wurde 1990 das Sozialbudget zu 66,7 % aus Beiträgen finanziert, 2003 aber nur noch zu 59,9 %, während die Steuerfinanzierung von 31,6 % (1990) auf 38,9 % (2003) anstieg.

- dem sinkt etwa das Bruttorentenniveau (in % des Durchschnittsentgeltes) weiter ab.
- Da es uns seit Jahrzehnten nicht gelingt, die Massenarbeitslosigkeit abzubauen und dem Wandel der Familien- und Lebensverhältnisse Rechnung zu tragen, werden Millionen von Menschen zu einem vielfach als entwürdigend empfundenen Nachweis der Bedürftigkeit gezwungen. Umgekehrt müssen staatliche Stellen mit methodischem Misstrauen und kostenintensivem bürokratischen Aufwand diese Bedürftigkeitsnachweise kontrollieren und gegebenenfalls Missbräuche sanktionieren.
 - Unser System der sozialen Sicherungen ist ausgesprochen kompliziert und bürokratieintensiv. 155 unterschiedliche Sozialleistungen werden von 37 unterschiedlichen Stellen ausgegeben. Die Bürokratiekosten werden den Bedürftigen entzogen.

2 Der Vorschlag: Das Solidarische Bürgergeld

Das Konzept eines Solidarischen Bürgergeldes orientiert sich grundsätzlich an drei prinzipiellen Zielprämissen, die es umsetzen möchte: erstens die Würde und die Solidarität aller Menschen, zweitens die Marktwirtschaftlichkeit und drittens die Gerechtigkeit des Systems.⁷ Konkret sieht der Vorschlag, der die meisten der bisherigen beitrags- und steuerfinanzierten Sozialleistungen integriert,⁸ folgende Neuregelungen vor:

- Jeder erwachsene Bürger hat Anspruch auf ein „Großes Solidarisches Bürgergeld“ in Höhe von 800 €. Davon gehen 200 € Gesundheitsprämie ab, bleiben also 600 €. Zusätzliches Eigeneinkommen wird mit einem (rechnerischen beziehungsweise fiktiven) „Steuersatz“ von 50 % auf das Große Bürgergeld angerechnet. Das heißt, die Transferentzugsrate beläuft sich auf 50 %.
- Da es sich um ein Negativsteuerkonzept handelt, zahlen Bezieher des Großen Solidarischen Bürgergelds in Wahrheit keine Steuern, son-

⁷ Althaus (2006 d), S. 724.

⁸ Von den derzeit 155 unterschiedlichen Sozialleistungen fallen „über 100 Sozialleistungen [...] weg. An ihre Stelle tritt das Solidarische Bürgergeld“ (Althaus 2006 d, S. 726).

dern bekommen Negativsteuern (Bürgergeld) ausgezahlt. Dieses mindert sich also in Höhe des halben Eigeneinkommens. Das bedeutet, jeder selbstverdiente Euro verringert den Bürgergeldanspruch um 0,50 €.

- Es besteht für jeden Bürger auch die Möglichkeit, das „Kleine Solidarische Bürgergeld“ zu wählen, das sich faktisch ab einem Eigen-einkommen von 1600 € rechnet. Beim Kleinen Solidarischen Bürgergeld beläuft sich der Bürgergeld-Basissatz auf 400 € und der Steuer-satz auf 25 %.
- Kinder (von 0 bis 18 Jahren) haben einen Anspruch auf 500 € „Kinder-bürgergeld“, von dem allerdings wiederum 200 € Gesundheitsprämie abgezogen werden muss.
- Bei der Alterssicherung gilt die „Bürgergeldrente“, die sich aus dem Großen Solidarischen Bürgergeld (800 €) und einer leistungsorien-tierten, das heißt sich an der vorherigen Entlohnung orientierenden, „Zusatzrente“ (bis zu 600 €) zusammensetzt. Bestehen weitere Ren-tenansprüche aus dem bisherigen System, werden diese durch eine „Rentenzulage“ (oder: „Anpassungszuschlag“) gewährt.
- Schließlich gibt es noch die Möglichkeit des „Bürgergeldzuschlags“, der bedarfsabhängig nur in besonderen Lebenslagen auf Antrag, also nicht bedingungslos, gewährt wird.
- Die Finanzierung des Bürgergeldsystems erfolgt über die Einkom-mensteuer (Steuerfinanzierung), weswegen die bisherigen Sozial-versicherungsbeiträge (von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite) sämtlich entfallen. Allerdings werden die leistungsbezogenen Zusatzrenten (sowie übergangsweise die Rentenzulagen) durch eine Lohnsummensteuer der Arbeitgeber von 10 bis 12 % finanziert.

3 Einwände gegen das Solidarische Bürgergeld

Einwände gegen den Vorschlag beziehen sich erstens auf das ökonomische Problem der Finanzierbarkeit und zweitens auf die sozialetische Frage, ob das Konzept programmatisch den Wertgrundlagen der modernen Gesellschaft entspricht oder nicht.

Das ökonomische Problem der Finanzierbarkeit eines Bürgergeldes wird im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen vorgeschlagenen Bürgergeld-Modelle seit Jahrzehnten äußerst kontrovers diskutiert. Es fällt aber auf, dass die Beantwortung dieser an sich eher technischen Frage von ideologischen Prämissen nicht ganz unabhängig zu sein scheint: Während Befürworter von Bürgergeld-Modellen regelmäßig zur Einschätzung kommen, die Modelle seien finanzierbar oder werfen sogar ein Plus ab, bescheinigen die Gegner ihnen ebenso regelmäßig prohibitive fiskalische Kosten. So weist etwa das Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) über das Bürgergeld-Modell von Joachim Mitschke, das seinerzeit die politische Diskussion über dieses Modell beendet hat, gravierende Fehler auf.⁹

Im Zentrum der vorliegenden Ausführungen steht allerdings nicht die ökonomische Frage der Finanzierbarkeit,¹⁰ sondern die sozialetische Frage.

⁹ In das Bürgergeld vom Modell Mitschke fließen sämtliche steuerfinanzierten Sozialleistungen ein, und wenn man jetzt zunächst einmal das Gesamtvolumen des (brutto) zu veranschlagenden Bürgergelds ermittelt, dann muss man zur Bestimmung der schlussendlichen Nettobelastung durch ein Bürgergeldsystem die *alten* steuerfinanzierten Sozialleistungen abziehen (wie z. B. das Kindergeld). Nun ist aber festzustellen, dass etwa in den Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW 1994; DIW 1996 a; DIW 1996 b) eine Reihe von Gegenfinanzierungsposten entweder gar nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt werden. Um hier nur ein einfaches Beispiel herauszugreifen: Es fehlt etwa eine Gegenrechnung des Kindergelds im Transferbereich. Trotzdem: „Mit diesem Ergebnis war die politische Diskussion beendet“ (Opielka / Strengmann-Kuhn 2006, S. 22).

¹⁰ Das Gutachten von Opielka / Strengmann-Kuhn (2006) bescheinigt dem Konzept bei einigen Modifikationen die Finanzierbarkeit. Diese Modifikationen sind allerdings nicht marginal. Auch der Ökonom Thomas Straubhaar (HWWI) bestätigt die Finanzierbarkeit eines Bürgergeldgrundeinkommens.

4 Sozialethische Systematik: Solidarität und subsidiäre (Befähigungs-)Gerechtigkeit

Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes ist einem anthropologischen Realismus verpflichtet. Es handelt sich nicht um einen Versuch, mittels moralischer Appelle die real existierenden Bürgerinnen und Bürger zu verbessern oder einen neuen Menschen zu schaffen.¹¹ Jenseits solcher anthropologischer Idealismen geht es dem Konzept um eine Systemreform, die für den Menschen, wie er geht und steht, zweckmäßige(re) Rahmenbedingungen bereitstellt. Von daher ist eine sozialethische, das heißt system- oder wirtschaftsethische Bewertung des Reformmodells angemessen. Eine zweite Vorbemerkung: Alles auf Erden hat zwei Seiten, weist Vor- und Nachteile auf. Da also nichts ohne (Opportunitäts-)Kosten zu haben ist, ist für eine sozialethische Bewertung eines Reformvorschlags schlussendlich der Saldo von Vor- und Nachteilen entscheidend. In diesem Sinn kann dem Konzept des Solidarischen Bürgergeldes sozial-ethisch bescheinigt werden, dass es unter dem Strich mehr Solidarität, mehr Subsidiarität und mehr (soziale) Gerechtigkeit verwirklicht als die relevanten Alternativen und programmatisch den ethischen Prinzipien der modernen Moralkultur per saldo entspricht.¹²

(1) Moralprinzip Solidarität. Das Moralprinzip der „Solidarität“ (lat. *solidus* = fest gefügt, dicht, ganz; *solidare* = fest zusammenfügen) benennt sowohl die – empirisch mehr oder minder zutreffende – Tatsache der Interdependenz („Wir sitzen alle in einem Boot“) als auch eine moralische Verpflichtung im Sinn einer gegenseitigen Verantwortung („Einer für alle, alle für einen“).

- Die grundlegende Solidaritätsfrage lautet: Wer soll fest zusammenstehen und in solidarischer Verbundenheit füreinander verantwortlich sein? Wer gehört zum „Wir“ der Solidargemeinschaft? Solidaritätsfragen sind daher zunächst einmal Wer-Fragen.¹³ Das moraltheoretische Grundproblem der Solidarität betrifft die Entsch-

¹¹ Vgl. Althaus (2006 d), S. 724.

¹² Das gemeinsame Sozialwort der beiden großen christlichen Kirchen hat 1997 die Programmatik der christlichen Sozialethik durch die beiden Begriffe „Solidarität“ und „Gerechtigkeit“ auf den Punkt gebracht (EKD / DBK 1997). Ich folge dieser zweckmäßigen Systematik (näher zu dieser sozialethischen Systematik: Schramm 2006 b), zumal schon der Name des Solidarischen Bürgergeldes einen der beiden Programmbegriffe beinhaltet.

dung, wessen Interessen bei der Diskussion darüber, wie wir unser Zusammenleben gestalten sollen, überhaupt berücksichtigt werden sollen. Die christliche Tradition und – ihr darin folgend – die moderne Moralkultur haben diese basale Solidarfrage dahingehend beantwortet, dass die Interessen aller Menschen zu berücksichtigen sind. Insofern ist der moderne Begriff der Solidarität (in der christlichen Sozialethik) eine modernisierte Form dessen, was in der Bibel „Nächstenliebe“ genannt wird. Hierin besteht das Moralprinzip, der *moral point of view* der christlichen Ethik und – mit ihr darin übereinstimmend – der modernen Moralkultur. Die grundlegende Solidaritätsfrage, die Wer-Frage, wird also dahingehend beantwortet: Die Interessen aller Menschen sind in Rechnung zu stellen, grundsätzlich gehören alle Menschen zur Solidargemeinschaft.¹⁴ Diese Antwort auf die Wer-Frage bedeutet, dass das Solidaritätsprinzip durch das „Personprinzip“ präzisiert wird. Nach dem Personprinzip „muss der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. [...] Dieses oberste Prinzip trägt und schützt die unantastbare Würde der menschlichen Person“.¹⁵ Jeder Mensch ist Person und daher Solidarpartner.

- Es ist grundlegend wichtig zu sehen, dass sich Solidarität nicht auf mildtätige Barmherzigkeit reduzieren lässt, nicht nur karitative Barmherzigkeit der Starken mit den Schwachen ist, sondern eine moralische Verpflichtung im Sinn einer gegenseitigen Verantwortung („Einer für alle, alle für einen“). Das Solidaritätsprinzip ist ein Sozialprinzip der Gegenseitigkeit, das für alle Beteiligten mit Rechten und Pflichten verbunden ist:¹⁶ Einerseits hat jeder, der (verschuldet oder unverschuldet) in wirkliche Not gerät, Anspruch auf die Hilfe der Solidargemeinschaft, andererseits aber hat jeder, der Hilfe erhält,

¹³ In der Terminologie der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls würde die Frage lauten: Wer ist zum „Urzustand“ (*original position*) als Partei zugelassen?

¹⁴ Im Rahmen der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls wäre das die Festlegung, dass alle Menschen zur *original position* zugelassen werden müssen. Vgl. Rawls (1971/1979); Rawls (1993/1998).

¹⁵ Johannes XXIII., *Mater et Magistra* 219 f.

¹⁶ Das Solidaritätsprinzip ist ein soziales, d. h. auf Menschen bezogenes Prinzip. Als abgeschwächte = nicht-soziale Version der Solidarität im Hinblick auf die nicht-menschliche Natur kann man das Prinzip der „Retinität“ (Wilhelm Korff) nennen, dem wiederum so etwas wie Umwelt- oder Tiergerechtigkeit entspricht.

die ethische Pflicht, nach Kräften etwas zurückgeben.¹⁷ Oder kurz: „Solidarität ist keine Einbahnstraße.“¹⁸

- Das so verstandene Solidaritätsprinzip ist ein moralisches Sozialprinzip, nicht unbedingt aber ein politisch oder juristisch eins zu eins zu implementierendes Prinzip. Die Implementation hängt von den lokalen Kontexten und vielfältigen Zweckmäßigkeitüberlegungen ab.

(2) Ethikprinzip Gerechtigkeit. Ist die Wer-Frage des Solidaritätsprinzips im Sinn des Personprinzips, also der Würde aller Menschen, entschieden,¹⁹ drängt sich sogleich die nächste Frage auf: Wie, auf welche Weise sollten denn die vielen Interessen der betroffenen Menschen berücksichtigt werden?²⁰ Was ist konsensfähig?

- Die Fragen, wie man den unterschiedlichen Interessen der Menschen unparteilich Rechnung tragen kann, was als fair und daher als konsensfähig angesehen werden kann, sind typische Fragen der „sozialen Gerechtigkeit“.²¹ Gerechtigkeitsfragen sind immer solche Was- oder Wie-Fragen²², die dem Kriterium der Unparteilichkeit folgen. Von der Sache her (moraltheoretisch) zielt der Begriff der sozialen Gerechtigkeit in seiner sozialetischen Zielrichtung daher auf die (strukturelle) Umsetzung oder Ausgestaltung eines solidarischen Zusammenlebens: Es geht darum, auch die Interessen der

¹⁷ Dettling (1998), S. 43. „Es gibt eine Solidaritätspflicht nicht nur für die ‚Produzenten‘, sondern auch für die ‚Konsumenten‘ gesellschaftlich erbrachter Solidarität“ (ebd., S. 48).

¹⁸ Dettling (2005).

¹⁹ Ein entsprechendes Moralprinzip (Solidarität aller Menschen) bildet nicht nur den Kern des biblischen *moral point of view*, der als Nächsten- bzw. Feindesliebe (u. a. Mt 5,43–48; Mt 22,37–40) formuliert wird, sondern wird auch in der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls ebenso vorausgesetzt wie in der Diskursethik von Karl-Otto Apel oder Jürgen Habermas.

²⁰ Sollte man im Falle von Interessenskonflikten etwa jedem Einzelnen gewissermaßen ein Vetorecht einräumen (so etwa John Rawls), oder sollte man jedem Menschen gleichermaßen eine (und nur eine) Stimme geben und dann nach dem Mehrheitswahlrecht abstimmen, d. h. diejenige Regelung wählen, die den größten Durchschnittsnutzen abwirft (so der Utilitarist John C. Harsanyi)?

²¹ Neben der „sozialen (gesellschaftlichen) Gerechtigkeit“ gibt es noch andere Gerechtigkeitsformen, z. B. die individuelle Gerechtigkeit als Tugend, die metaphysisch-kosmische Gerechtigkeit sowie möglicherweise die (nicht-soziale) Umweltgerechtigkeit.

²² Erneut in der Terminologie von John Rawls: Was würde im „Urzustand“ hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ (*veil of ignorance*) als faire Regelung beschlossen? Der Begriff der Gerechtigkeit bestimmt als Basiskriterium für die Akzeptabilität einer Regel, dass die Verhandlungsergebnisse im Urzustand hinter einem *veil of ignorance* konsensfähig sind.

anderen angemessen zu berücksichtigen und nicht etwa parteiisch den Interessen einer Partei auf Kosten der Interessen anderer Parteien einseitig Rechnung zu tragen. Gerechtigkeit ist nicht mehr und nicht weniger als ein Unparteilichkeitskriterium.

- An dieser Stelle kommt das „Subsidiaritätsprinzip“ der katholischen Soziallehre ins Spiel: Die Subsidiarität ist ein Organisationsprinzip bei der Umsetzung der sozialen Gerechtigkeit für eine Solidargemeinschaft. Während die auf der Unparteilichkeit basierende Konsensfähigkeit das Formalkriterium der Gerechtigkeit darstellt, ist die Subsidiarität das Organisationskriterium,²³ „das [organisatorische] Grundgesetz alles gesellschaftlichen Lebens“,²⁴ dem man aufgrund seiner Zweckmäßigkeit Konsensfähigkeit bescheinigen kann. Das Subsidiaritätsprinzip speist seine Plausibilität aus folgender Tatsache: Subsidiär sind die Dinge geregelt, insoweit die Menschen durch die gesellschaftlichen Spielregeln zu einem gelingenden Leben befähigt werden. Dabei ist das Subsidiaritätsprinzip ein Begrenzungsprinzip und ein Ermöglichungsprinzip zugleich: Setzt sich etwa der Staat an die Stelle der Individuen und entmündigt sie dadurch, entsprechen die Dinge ebenso wenig der Subsidiarität, wie wenn er die Leute „im Regen stehen“ lässt. So erklärt Nell-Breuning, nach dem Subsidiaritätsprinzip solle die Gesellschaft, soll das „Ganze“ „seinen Gliedern hilfreich [...] sein; eben darum soll es ihnen nur wirkliche Hilfe erweisen, nicht sich an ihre Stelle setzen“.²⁵ Es geht um Hilfe zur Selbsthilfe, um „Befähigung“ zur Eigenverantwortung. Der Sache nach zielt das traditionelle Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre auf das ab, was in der neueren Moraltheorie „Befähigungsgerechtigkeit“ genannt wird.²⁶ Der Staat soll das Individuum nicht ersetzen, sondern die rechtliche Organisierung der Gesellschaft so ausgestalten, dass sie den Einzelnen zur größtmöglichen Eigenverantwortlichkeit befähigt. So schreibt das gemeinsame Sozialwort der beiden großen christlichen Kirchen von 1997: „Subsidiarität heißt: Zur

²³ Das Subsidiaritätsprinzip ist erstens ein Prinzip, also eine methodische Faustregel, und es ist zweitens ein Organisationsprinzip, d. h. ein „Baugesetz“ (Nell-Breuning), ohne dessen Berücksichtigung die Gesellschaft (vermutlich) nicht gut funktionieren würde.

²⁴ Nell-Breuning (1932), S. 145.

²⁵ Nell-Breuning (1972), S. 26.

²⁶ Hierzu: Nussbaum/Sen (1993); Nussbaum (1999); Sen (1999/2003); Pauer-Studer (2000); Dabrock (2001).

Eigenverantwortung befähigen, Subsidiarität heißt nicht: Den Einzelnen [...] allein lassen.“²⁷

5 Systemethische Aspekte des Solidarischen Bürgergeldes

Das Solidarische Bürgergeld versteht sich als „ein marktwirtschaftliches System“²⁸ der Steuer- und Sozialpolitik. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, ob und inwiefern das Wettbewerbssystem der Sozialen Marktwirtschaft als ethisch vorzuzugswürdig angesehen werden kann.

5.1 Gestalteter Wettbewerb und Solidarisches Bürgergeld

Grundsätzlich kann man sagen: Wettbewerbsmärkte erfüllen dann, und nur dann, eine soziale Solidaritätsfunktion, wenn es sich um gestaltete, um geordnete Wettbewerbsmärkte handelt.

Zunächst zur positiven Seite: Der Marktwettbewerb ist ein systematisches „Entdeckungsverfahren“, durch das Innovationen und kostengünstigere Produktionsverfahren „entdeckt“ werden.²⁹ Dieses Entdeckungsverfahren kann sowohl der Konsumenten- als auch der Produzentenseite dienlich sein: Zum einen werden auch für diejenigen Konsumenten, die über keinen großen Geldbeutel verfügen, Produkte erschwinglich, die ohne Wettbewerb entweder gar nicht vorhanden oder aber wesentlich teurer wären.³⁰ Zum anderen kommt aber der Marktwettbewerb auch der Produzentenseite, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, insofern zugute, als die Zukunftsfähigkeit der Arbeitsplätze eher gesichert wird als in alternativen (zum Beispiel planwirt-

²⁷ EKD/DBK (1997), Nr. 27. Das Impulspapier der deutschen Bischöfe aus dem Jahr 2003 assistiert: „Ziel muss es sein, den Menschen (wieder) zu befähigen, selbst handeln zu können und seine eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu entfalten“, S. 20.

²⁸ Althaus (2006 d), S. 724.

²⁹ Hayek (1969). Anders formuliert: Es wird Wissen entdeckt.

³⁰ Entsprechendes geschieht auch beim Wettbewerb auf dem Fußballfeld: „Der Wettbewerb auf dem Spielfeld [...] hat seinen Sinn darin, für die Zuschauer [...] eine Leistungssteigerung zu bringen“ (Homann/Blome-Drees 1992, S. 25). Prägnant wurde diese Seite der sozialen Funktion des Wettbewerbs von dem Ökonomen William J. Baumol formuliert: „Der erbarmungslose Markt ist des Konsumenten bester Freund“ (Baumol/Oates 1975, S. 46f; Übers.: M.S.).

schaftlichen, die Rentabilität der Arbeitsplätze ignorierenden) Systemen. Insofern kann man mit dem Erfinder des Ausdrucks „Soziale Marktwirtschaft“, Alfred Müller-Armack, von einer „dem Wettbewerbssystem an sich schon innewohnenden sozialen Funktion“³¹ und einer „Solidaritätsfunktion des Wettbewerbs“³² sprechen. Der Wirtschaftsethiker Karl Homann formuliert prägnant: „Wettbewerb ist solidarischer als Teilen.“³³ Dies ist jedoch nur die halbe Wahrheit.

Die andere Hälfte der Wahrheit besteht in der Tatsache, dass der Marktwettbewerb in zweifacher Hinsicht auch menschliche Härten oder ruinöse Folgen nach sich ziehen kann:

- Zum Ersten muss man sehen, dass es auch ruinöse Wettbewerbsprozesse gibt, die mit der gleichen „harten“ Logik, die die Sozialfunktion sichert, nun moralisch unerwünschte Ergebnisse produzieren. Beispiel Ökologie: Würde eine Unternehmerin aus der moralischen Motivation einer Bewahrung der Schöpfung heraus als Einzelne – im Gegensatz zu ihren Konkurrenten – ökologischer, aber deswegen auch teurer produzieren, dann würde sie von der Wettbewerbslogik aus dem Markt verdrängt, ohne im Ergebnis die Welt moralisch (ökologisch) verbessert zu haben.³⁴ In diesen Fällen besteht hier Ordnungsbedarf (rechtliche Rahmenregeln; glaubwürdige Selbstverpflichtungen der Unternehmen).
- Zum Zweiten bringt der Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt³⁵ menschliche Härten mit sich, die mit dem permanenten Strukturwandel,

³¹ Müller-Armack (1966), S. 245.

³² Müller-Armack (1974), S. 127. Der Wettbewerb erbringt insofern eine gewissermaßen bessere, effektivere Solidarität, als seine Sozialfunktion eine produktive ist und auch nicht von einer Hochmoral der Leute abhängig ist, sondern auf Anreizen beruht. Dies ist der Sinn des wohl berühmtesten Zitats von Adam Smith: „Nicht vom Wohlwollen des Metzgers, Brauers und Bäckers erwarten wir das, was wir zum Essen brauchen, sondern davon, dass sie ihre eigenen Interessen wahrnehmen. Wir wenden uns nicht an ihre Menschen- sondern an ihre Eigenliebe, und wir erwähnen nicht die eigenen Bedürfnisse, sondern sprechen von ihrem Vorteil“ (Smith 1776/1978, S. 17).

³³ Homann (1996), S. 38.

³⁴ Das Problem, das hier dahintersteht, ist die Tatsache, dass der Marktwettbewerb als solcher nicht zwischen fehlender Leistung und einer moralisch motivierten Zurückhaltung unterscheiden kann (Homann/Pies 1991, S. 610 f.).

³⁵ Zwar ist Arbeit – da sie ein personaler Produktionsfaktor ist – keine Ware wie jede andere, aber im Rahmen eines Arbeitsmarkts funktioniert sie wie eine Ware: „In einer Marktwirtschaft gelten für Arbeit dieselben Gesetzmäßigkeiten wie für Waren. Arbeit wird nur gekauft, wenn ihr Wert für den Unternehmer höher ist als ihr Preis“ (Engels 1986, S. 144).

diesem strapaziösen „Prozess der schöpferischen Zerstörung“³⁶ untrennbar verbunden sind: Firmenzusammenbrüche, Existenzängste, Mobilitätswänge, Arbeitslosigkeit, fortwährender Stress und so weiter. Die sozialen Effekte des Marktwettbewerbs fallen breit gestreut, geradezu unmerklich an, die Nachteile jedoch treffen Menschen und Unternehmen hart und unerbittlich.³⁷ Diese Härten kann man nicht vollständig eliminieren, ohne den (erwünschten) Marktwettbewerb auszuhebeln, man kann sie aber sozialpolitisch abfedern. Das ist das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft. Menschliche Härten sollen durch eine flankierende Sozialpolitik abgefedert werden, allerdings auf eine solche Weise, dass dadurch die Funktionstüchtigkeit der Märkte nicht behindert, sondern möglichst sogar befördert wird.³⁸

- Beide Probleme erweisen die Notwendigkeit einer Gestaltung des Marktes beziehungsweise eines „geordneten Wettbewerbs“.³⁹

Die Märkte, insbesondere den Arbeitsmarkt flankierende Sozial- und Steuerpolitik versteht sich im Konzept des Solidarischen Bürgergeldes als eine Sozialpolitik für den Arbeitsmarkt:⁴⁰ Mit dem Solidarischen Bürgergeld wird, so die bekundete Absicht, „der Arbeitsmarkt [...] wieder ein echter Markt“.⁴¹ Die soziale Sicherung soll so ausgerichtet werden, dass Leistungsanreize gesetzt werden: „Es fördert jeden Arbeitssuchenden, weil sich die Arbeitsaufnahme in jedem Fall lohnt. Es fordert und motiviert die Stärkeren, weil sie zwar nur das halbe Bürgergeld erhalten, dafür aber auch einen geringeren Einkommensteuersatz haben. Leistung lohnt sich wieder. Mehr Leistung lohnt sich mehr.“⁴² Von der

³⁶ Schumpeter (1946), S. 134.

³⁷ Dies sehen auch Homann/Blome-Drees (1992, S. 57 f.).

³⁸ Sozialpolitik ist in einer modernen Gesellschaft konzeptionell nicht (nur) als eine barmherzige Gnadengabe von reichen Samaritern an arme Schlucker, sondern als sich (bei rechter Ausgestaltung) langfristig auszahlende Investition zu rekonstruieren – nicht zuletzt auch als Investition in einen dynamischen Markt: „So wie der Sinn einer Bremse – richtig verstanden – darin besteht, nicht dass ein Auto langsamer fährt, sondern dass es schneller fahren kann, so besteht – richtig verstanden – der soziale Sinn [...] sozialstaatlicher Sicherungen darin, nicht Unsicherheit zu reduzieren, sondern das sozial (v)erträgliche Maß an Unsicherheit [an Risikobereitschaft] zu erhöhen [...] und so [...] mehr Wettbewerb möglich zu machen“ (Pies 1995, S. 335).

³⁹ Das wirtschaftsethische „Ziel ist [...] der geordnete Wettbewerb“ (Messner 1960, S. 1024).

⁴⁰ In der Formulierung greife ich hier zurück auf den weiterführenden Aufsatz von Homann/Pies (1996). Vgl. auch Schramm (1998).

⁴¹ Althaus (2006 d), S. 725.

⁴² Althaus (2006 d), S. 726.

Zielsetzung soll das Solidarische Bürgergeld also keine „Faultierprämie“ sein, sondern ein aktivierendes „Sprungbrett“: „Das Solidarische Bürgergeld ist ein Trampolin zum Mitmachen, kein bequemes Sofa zum Faulenzen.“⁴³

5.2 Beitrags- oder Steuerfinanzierung der Sozialen Sicherung

Ein zweiter systemethischer Aspekt betrifft die Frage, ob eine Beitrags- oder aber eine Steuerfinanzierung der Sozialen Sicherung vorzugswürdig ist.⁴⁴ Hierbei handelt es sich zunächst einmal um eine finanztechnische Frage, eine pragmatische Frage der Zweckmäßigkeit. Die sozialetischen Aspekte dieses Problems betreffen insbesondere die Frage, inwieweit der gegenseitigen Solidarität sowie der subsidiären Befähigungsgerechtigkeit Rechnung getragen wird:

(1) Für die traditionelle Beitragsfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme nach bismarckschem Muster spricht erstens der Aspekt der individuellen Äquivalenz, der erkennbaren Entsprechung zwischen der Vorleistung des Einzelnen (konkretisiert in der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge) und der finanziellen Gegenleistung seitens der sozialen Sicherungssysteme (Höhe des Arbeitslosengeldes und der Rente). Und zweitens ist ein Vorteil der traditionellen Beitragsfinanzierung in der kollektiven Äquivalenz zu sehen, also im Umstand, dass die Beiträge einer Sozialversicherung (zum Beispiel der Gesetzlichen Krankenversicherung) zweckgebunden ausschließlich dem Versichertenkollektiv zugute kommen (Transparenz). Allerdings sind bereits im Status quo die individuelle und/oder kollektive Äquivalenz vielfach durchlöchert: Im Gesundheitssystem wurde die individuelle Äquivalenz aus normativen Gründen nicht verwirklicht, da trotz unterschiedlich hoher Kassenbeiträge die medizinische Normalversorgung allen gleichermaßen zugänglich sein sollte („Solidarprinzip“). Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gilt das individuelle Äquivalenzprinzip gegenwärtig nur noch für die relativ kurze Frist eines Jahres (Arbeitslosengeld I), bevor die Regelungen des Arbeitslosengeldes II greifen. Lediglich die Gesetzliche Rentenversicherung ist formal nach dem individuellen Äquivalenzprinzip konstruiert, doch unterspült das demographische Problem

⁴³ Althaus (2006 d), S. 728.

⁴⁴ In weniger weitgreifenden Bürgergeldmodellen (zum Beispiel im Konzept von Mitschke, nach dem das Bürgergeld ohnehin nur die steuerfinanzierten Sozialleistungen integriert, die beitragsfinanzierten Sozialversicherungen aber unangetastet lässt) stellt sich dieses Problem so natürlich nicht.

unserer Gesellschaft diese Äquivalenz der umlagefinanzierten Renten in deutlich zunehmender Weise. Im Ergebnis ist es bereits jetzt so, dass das System unserer sozialen Sicherung nur bedingt dem Prinzip der individuellen Äquivalenz folgt. Zudem kann auch die kollektive Äquivalenz der Sozialversicherungen als kaum mehr gegeben angesehen werden, da diese bereits heute zu fast 40 % durch eine Steuerfinanzierung gedeckt werden (mit steigender Tendenz).

Doch auch abgesehen von diesen Tatbeständen wäre eine normative Überhöhung, eine „Heiligsprechung“ des traditionellen bismarckschen Beitragssystems auch aus anderen Gründen alles andere als angemessen. So ist etwa der bismarcksche Arbeitgeberbeitrag kontraproduktiv; er erhöht die Arbeitskosten und führt insbesondere bei der ersten Problemgruppe des Arbeitsmarkts, den Niedrigqualifizierten, zu verstärkter Arbeitslosigkeit.

(2) Das letztgenannte Problem der – Arbeitslosigkeit produzierenden – Arbeitgeberbeiträge würde im steuerfinanzierten System des Solidarischen Bürgergeldes so nicht auftreten; darin besteht ein nicht zu unterschätzender allgemeiner Vorteil des Modells.

(2.1) Da im Gesundheitswesen bereits heute keine individuelle Äquivalenz besteht und die kollektive Äquivalenz in den einschlägigen Reformmodellen durch eine höhere Steuerfinanzierung verwässert ist, ist sozialetisch kein komparativer Vorteil des gegenwärtigen Systems gegenüber dem Solidarischen Bürgergeld und seiner Gesundheitsprämie (200 €) erkennbar.⁴⁵

(2.2) Die im Bereich der Alterssicherung derzeit bestehende individuelle Äquivalenz ist auch im Konzept des Solidarischen Bürgergeldes gewährleistet, da auch hier eine an der vorherigen Entlohnung orientierte Zusatzrente (maximal 600 € in der „großen“ Variante beziehungsweise maximal 300 €, wenn man das Kleine Solidarische Bürgergeld wählt) vorgesehen ist und es natürlich niemandem verwehrt wird, privat vorzusorgen. Angesichts der demographischen Probleme ist eine stärkere Steuerfinanzierung der Alterssicherung ohnehin unumgänglich.⁴⁶

(2.3) Die konzeptionellen Differenzen zwischen dem beitragsfinanzierten System bismarckscher Prägung und dem steuerfinanzierten Solidarischen Bür-

⁴⁵ Schon das CDU-Modell der „Kopfpauschale“ lief auf eine zu einem guten Teil steuerfinanzierte Sozialleistung hinaus, da die Prämie bei Bedürftigen durch Zuschuss von Steuermitteln sichergestellt werden sollte.

⁴⁶ „Langfristig könnte die Steuerfinanzierung eine wesentlich bedeutendere Rolle als heute einnehmen, wenn sich der [vermutlich unumgängliche] Trend zur Grundsicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung manifestieren sollte. Dies würde den Charakter des deutschen Sozialstaats dann allerdings in Richtung universalistischer Modelle verschieben und wäre keine systemimmanente Reform“ (Sesselmeier 2006, S. 29).

gergeld schrumpfen in der Realität also auf das eine Jahr zusammen, während dessen ein Arbeitsloser das Arbeitslosengeld I bezieht. Ob dieser eng begrenzte und in der Tendenz eher rückläufige⁴⁷ Unterschied in der Lage ist, grundsätzliche konzeptionelle Bedenken gegenüber einer Steuerfinanzierung zu begründen, kann man füglich bezweifeln. Es wäre allerdings zu überlegen, ob man den Steuerstaat nicht grundsätzlich in Richtung einer „Gebührengesellschaft“ entwickeln sollte, deren Steuerpolitik weniger dem „Non-Affektationsprinzip“⁴⁸ folgt, sondern Steuern zu einem guten Teil als „Gebühren“ für identifizierbare Zwecke erhebt.⁴⁹

6 Das Solidarische Bürgergeld und die ethischen Prinzipien der modernen Moralkultur

Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes beansprucht, den ethischen Grundlagenprinzipien der modernen Moralkultur (Menschenwürde, Persönlichkeit, Solidarität, Subsidiarität, Gerechtigkeit) zu entsprechen. Grundsätzlich ist diesbezüglich festzuhalten, dass es keine Gesellschaftsordnung im Allgemeinen und kein sozialstaatliches Konzept im Besonderen in der Hand hat, die umfassende Gerechtigkeit auf Erden zu verwirklichen. Es kann nur darum gehen, die Dinge – Stück für Stück – vergleichsweise gerechter zu gestalten. Alles, was Menschen auf Erden hervorbringen, hat nicht nur Licht-, sondern auch Schattenseiten. Entscheidend sind also immer nur die komparativen Vor- oder Nachteile eines gesellschaftlichen Regelsystems. Ein System, das alle Vorteile (in einem hegelschen Sinn) in sich „aufhebt“, aber alle Nachteile hinter sich gelassen hat, gibt es nicht und kann es in einer endlichen Welt auch nicht geben. Dies gilt auch für Vor- und Nachteile in (sozial-)ethischer Hinsicht. Kurz: Nicht das Gerechte, sondern nur das weniger Ungerechte liegt in unserer Hand.

⁴⁷ Das Finanzierungsvolumen des gegenwärtigen Beitragssystems der Arbeitslosenversicherung vermag eine individuelle Äquivalenz offenbar nur noch für einen immer kürzeren Zeitraum zu gewährleisten.

⁴⁸ Das „Non-Affektationsprinzip“ besagt, dass eine vorherige Zweckbindung von Steuereinnahmen nicht vorgesehen ist, sondern dass sie „unberührt“ von etwaigen Ex-ante-Zweckbindungen unterschiedslos zur Deckung der öffentlichen Ausgaben herangezogen werden.

⁴⁹ So Nolte (2004): Es gehe darum, das „Prinzip der Zweckungebundenheit von Steuern“ (S. 193) in Richtung eines „Prinzip[s] der Zweckgebundenheit von Abgaben“ (S. 194) zu transformieren. Dies sei zum Teil schon jetzt empirisch so („Den großen Topf [...] gibt es nicht mehr“, S. 193), sei aber auch normativ erwünscht: „.[E]infach so‘, ohne zu wissen wofür, will der Bürger sein Geld nicht mehr hergeben“ (S. 193).

6.1 Personwürde und Solidarisches Bürgergeld

Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes macht die Personwürde aller Bürgerinnen und Bürger zum Ausgangspunkt der Reformbestrebungen: „Eine freie Gesellschaft dient der Entfaltung der menschlichen Person in selbstverantworteter Freiheit. Der Mensch ist nach Oswald von Nell-Breuning „Träger, Schöpfer und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen“. ⁵⁰ Das ist der genaue Wortlaut des Personprinzips der katholischen Soziallehre. Als sozialpolitische Konsequenz dieser Personwürde wird der Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum abgeleitet: „Die Würde des Menschen muss unter allen Umständen garantiert sein; das schließt den bedingungslosen Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum ein.“ ⁵¹

In der sozialetischen Bewertung insbesondere der letztgenannten Konsequenz, aus der Personwürde resultiere ein bedingungsloses Recht auf ein soziokulturelles Grundeinkommen, muss man folgende Punkte unterscheiden:

- „Existenzminimum“: Wenn die moralischen Grundlagen einer Gesellschaft die Anerkennung der Personwürde und die Solidarität aller Personen vorsehen, dann schließt diese moralische Grundlage faktisch tatsächlich die Sicherstellung eines Existenzminimums ein (falls diese Gesellschaft über die materiellen Ressourcen verfügt, dieses Existenzminimum gewähren zu können). Keine moralisch halbwegs integre Gesellschaft wird sehenden Auges Mitmenschen verhungern lassen, und zwar unabhängig davon, ob diese Mitmenschen unverschuldet in Not geraten sind oder ob sie sich aus eigener Schuld in ihre missliche Lage manövriert haben. Insofern ist dem Ökonomen Thomas Straubhaar völlig Recht zu geben: „Eine aufgeklärte christliche Gesellschaft wird niemals zulassen, dass Menschen ohne Nahrung und Kleidung obdach- und würdelos dahingevegetieren. Sie wird in jedem Fall in der einen oder anderen Weise einen Absturz ins Bodenlose verhindern und ein wie auch immer geknüpftes Auf-

⁵⁰ Althaus (2006 d), S. 727. Die Personwürde ist dabei der Kern des christlichen Menschenbildes: „Für mich ist es der Kern des christlichen Menschenbildes, dass die einmalige und unveräußerliche Würde jedes Menschen unabhängig von seinen Eigenschaften und Leistungen gilt. Sie gründet in der Gottesebenbildlichkeit des Menschen“ (Althaus 2006 d, S. 727).

⁵¹ Althaus (2006 d), S. 724.

fangnetz auslegen.“⁵² Zwar muss man bei Menschen, die an ihrer Not selber schuld sind, moralisch eben eine „Schuld“ diagnostizieren; das ändert aber nichts daran, dass die Gesellschaft trotzdem verpflichtet ist, diese Menschen vor einem würdelosen Dahinvegetieren zu bewahren, und dies faktisch auch tun wird. Die Anerkennung der Personwürde schließt in einer moralisch halbwegs integren Gesellschaft – insoweit diese Gesellschaft über die entsprechenden materiellen Ressourcen verfügt – also tatsächlich faktisch die Sicherstellung eines Existenzminimums ein.

- „Soziokulturell“: Sozialethisch vorzugswürdig ist zum Zweiten die (auch von Althaus vertretene) Ansicht, dass das zu gewährende Subsistenz Einkommen ein soziokulturell angemessenes Existenzminimum zu sein habe. Zwar kritisiert in einer neueren moralphilosophischen Debatte der so genannte „Non-Egalitarismus“ diesen relationalen Maßstab des Existenzminimums,⁵³ doch verwechselt er erstens, meines Erachtens, Ungerechtigkeit und Unglück,⁵⁴ und zweitens wird er von den einschlägigen Vertretern nicht durchgehalten.⁵⁵ Als Anwalt für das relationale Verständnis von Gerechtigkeit möchte ich einen klassischen Moralphilosophen heranziehen, bei dem so mancher das vielleicht nicht vermutet hätte, nämlich den „Erfinder“ der modernen Marktwirtschaft Adam Smith (*1723; †1790). Er schreibt: „Unter lebenswichtigen Gütern verstehe ich nicht nur solche, die unerlässlich zum Erhalt des Lebens sind, sondern auch Dinge, ohne die achtbaren Leuten, selbst aus der untersten Schicht, ein Auskommen nach den Gewohnheiten des Landes nicht zugemu-

⁵² Straubhaar (2006 b), S. 751.

⁵³ So erklärt etwa Harry Frankfurt (1997/2000), S. 41: „Es kommt darauf an, ob Menschen ein gutes Leben führen, und nicht, wie deren Leben relativ zu dem Leben anderer steht.“ Angelika Krebs (2003), S. 242, formuliert: „Der Non-Egalitarismus [...] versteht Gerechtigkeit [...] über absolute Standards.“ Und Wolfgang Kersting (2000), S. 385, erklärt: „Der Sozialstaat ist dazu da, dass jeder Bürger genug bekommt.“ Doch die Frage ist: Was ist „genug“? Bei der Beantwortung dieser Frage muss man m. E. Egalität und Relationalität unterscheiden. Niemand fordert wirklich egalitäre Einkommen, vielmehr geht der Streit um die Frage, ob soziale Mindeststandards absolut (*basic needs*) oder relational (zum sonstigen Lebensstandard in einer Gesellschaft) anzusetzen sind. Der so genannte „Non-Egalitarismus“ ist daher eine „Theorie absoluter oder non-relationaler Gerechtigkeit“.

⁵⁴ Näher hierzu Schramm (2006 a).

⁵⁵ So schreibt etwa Angelika Krebs (2000), S. 32: „Der Non-Egalitarismus muss relationalen Gerechtigkeitsgesichtspunkten, seien sie numerischer oder proportionaler Art, nicht jede Geltung absprechen. Die Diskussion darüber, welche unserer vielen Gerechtigkeitsstandards absolut, welche relational und welche ein Gemisch aus beidem sind, liegt weitgehend noch vor uns.“

tet werden sollte. Ein Leinenhemd ist beispielsweise, genaugenommen, nicht unbedingt zum Leben notwendig. Griechen und Römer lebten, wie ich glaube, sehr bequem und behaglich, obwohl sie Leinen noch nicht kannten. Doch heutzutage würde sich weithin in Europa jeder achtbare Tagelöhner schämen, wenn er in der Öffentlichkeit ohne Leinenhemd erscheinen müsste. Denn eine solche Armut würde als schimpflich gelten [...]. Ebenso gehören heute in England Lederschuhe aus Lebensgewohnheit unbedingt zur notwendigen Ausstattung. Selbst die ärmste Person, ob Mann oder Frau, würde sich aus Selbstachtung scheuen, sich in der Öffentlichkeit ohne Schuhe zu zeigen.“⁵⁶ Mit anderen Worten: Ohne (Einkommens-)Relationen kommt man nicht aus, die Höhe des Existenzminimums wird immer die soziokulturelle Relationalität berücksichtigen.

- „Bedingungslos“: Sozialethische Probleme ergeben sich nun allerdings, wenn man die im Konzept des Solidarischen Bürgergeldes vorgesehene Bedingungslosigkeit in den Blick nimmt. Hier muss man zwischen der moralischen Begründungsebene einerseits und der faktischen Anwendungsebene andererseits unterscheiden. Rein moraltheoretisch gibt es nach dem Solidaritätsprinzip und dem Subsidiaritätsprinzip für arbeitsfähige Personen kein individualethisches Recht auf ein bedingungslos gewährtes Grundeinkommen, sondern vielmehr – da Solidarität keine Einbahnstraße ist – eine moralische Pflicht, die vom Subsidiaritätsprinzip geforderte Eigenverantwortung je nach individuellen Kräften oder Befähigungen wahrzunehmen. Dies schließt bei arbeitsfähigen Personen eine moralische „Pflicht zur Arbeit“⁵⁷ ein. Wenn in der pragmatischen Umsetzung eines Solidarischen Bürgergelds trotzdem eine Bedingungslosigkeit vorgesehen wird, so hat dies vornehmlich „technische“ Gründe (Einfachheit, Transparenz und Funktionstüchtigkeit des Bürgergeldsystems) und andere moralische Gründe.

⁵⁶ Smith (1776/1978), S. 747.

⁵⁷ So durchaus auch Althaus (2006 d), S. 727.

6.1.1 Moralische Gründe für die Bedingungslosigkeit des Solidarischen Bürgergeldes

Den entscheidenden Ausschlag für die pragmatische Entscheidung, das Bürgergeld unkonditioniert auszuzahlen, liefern „technische“ Argumente im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit des Bürgergeldverfahrens. Dennoch gibt es auch (mindestens) zwei moralische Gründe für die Bedingungslosigkeit des Solidarischen Bürgergeldes:

- Der erste Grund war schon für die Erfinderin der „Negativen Einkommensteuer“, Juliet Rhys-Williams,⁵⁸ von entscheidender Bedeutung: In einem bedingungslosen Bürgergeldsystem entfällt die vielfach als entwürdigend empfundene „Bittstellerei“ bei dem geforderten Nachweis der Bedürftigkeit; es entfällt auch die Notwendigkeit für die staatlichen Behörden, die Bürgerinnen und Bürger mit fortwährendem Misstrauen kontrollieren zu müssen. Im Bürgergeldsystem kommt der Staat den Bürgern mit dem Vertrauen entgegen, dass sie die Bedingungslosigkeit nicht ausnutzen. „Niemand wird stigmatisiert“.⁵⁹ Hinzu kommt, dass eine wirksame Konditionierung tatsächlich durchgesetzt werden muss, was mit bürokratischem Aufwand und nennenswerten Kosten verbunden ist.
- Der zweite Grund ist der, dass das Solidarische Bürgergeld eine finanzielle und damit auch moralische Anerkennung der vielen unterschiedlichen Formen von Arbeit darstellt. Laut Althaus „definiert Erwerbsarbeit nur einen Teil der Arbeit, ehrenamtliche Arbeit und Familienarbeit sind ebenso wichtige und unverzichtbare Arbeitsfelder. Neben der Familienarbeit und dem Ehrenamt, die traditionell nicht finanziell vergütet werden, gibt es – wie schon erwähnt – zunehmend auch Beschäftigung im Sinn von Erwerbstätigkeit, die nicht mehr zu einem existenzsichernden Einkommen führt. Wer Arbeit umfassend wertschätzen und diejenigen, die sie ausführen, würdigen will, muss über den Tellerrand des gegenwärtigen Sozial- und

⁵⁸ Rhys-Williams (1943); Rhys-Williams (1953).

⁵⁹ Althaus (2006 d), S. 726. So auch Althaus (2006 c), Frage 20: „Ein zentraler Punkt des Bürgergeldes ist, dass es die Stigmatisierung von Menschen verhindert.“

Steuersystems hinausdenken.“⁶⁰ Das Solidarische Bürgergeld trägt der moralisch wünschenswerten Anerkennung der Pluralität von Arbeitsformen Rechnung, und zwar ganz konkret finanziell.⁶¹

6.1.2 Personale Selbstentfaltung und Pflicht zur „Arbeit“

Arbeit ist nicht nur ein Mittel (Instrument), um die finanzielle Grundlage der Existenz sicherzustellen. Sie ist nicht nur Broterwerb, sondern überdies ein wichtiger Faktor der personalen Selbstentfaltung des Menschen. Dabei geht es nicht nur um die Erwerbsarbeit auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch um Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit (bürgerschaftliches Engagement) und – das sei hier hinzugefügt – auch um spirituelle „Arbeit“, die zwar nicht den materiellen Wohlstand erhöht, wohl aber die Moral- und Religionskultur bereichert (oder: bereichern kann). „Arbeiten“ bedeutet: sich zu engagieren, Verantwortung zu übernehmen, sich einzubringen.

Überdies gehen Gesellschaften, die sich an den sozialetischen Prinzipien der gegenseitigen Solidarität und der subsidiären Gerechtigkeit ausrichten (möchten), bei arbeitsfähigen Personen von einer moralischen „Pflicht zur Arbeit“ aus. So auch das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes: „Jeder ist gefordert, seine Einzigartigkeit, seine Talente, seine Ideen, sein Geschick, seine Ausdauer, seinen Fleiß und seine Kraft einzubringen. Jeder hat ein Recht und, soweit er kann, auch die Pflicht zu arbeiten.“⁶² Sozialetisch ist Solidarität eben keine Einbahnstraße. Die gleiche moralische Verpflichtung ergibt sich aus der vom Subsidiaritätsprinzip geforderten Eigenverantwortung, je nach individuellen Kräften oder Befähigungen „das Seine“ zu tun. Das Bürgergeldmodell kann daher den einschlägigen Satz des Paulus, wer nicht arbeiten wolle, solle auch nicht essen (2 Thess 3,10), im Sinn einer moralisch berechtigten (Selbst-)Verpflichtung durchaus anerkennen und lehnt ihn nicht programmatisch ab (wie dies etwa Götz Werner tut).⁶³

⁶⁰ Althaus (2006 d), S. 727.

⁶¹ Dass damit auch eine gewisse finanzielle Eigenständigkeit oder Unabhängigkeit von Frauen, die sich in den Familien abmühen, verbunden ist, sei nur am Rande erwähnt.

⁶² Althaus (2006 d), S. 727.

⁶³ So etwa der Titel eines Interviews im Handelsblatt: „Wer nicht arbeitet, soll trotzdem essen!“ (Werner 2006 a).

6.2 Solidarität und Solidarisches Bürgergeld

Dass sich Althaus' Bürgergeldmodell als „solidarisches“ System versteht, ergibt sich natürlich bereits aus dem gewählten Logo: Solidarisches Bürgergeld.

6.2.1 Solidarität als moralische Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten

Das sozialetische Solidaritätsprinzip ist ein Gegenseitigkeitsprinzip, das sowohl empirisch die wechselseitigen Abhängigkeiten („Wir sitzen alle in einem Boot“) als auch normativ die moralische Verpflichtung im Sinn einer gegenseitigen Verantwortung („Einer für alle, alle für einen“) zum Ausdruck bringt. Das solidarische „Wir“ bedingt dabei eine moralische Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten. Solidarität bedeutet nicht nur mildtätige Barmherzigkeit der Starken mit den Schwachen, sie ist keine Einbahnstraße, sondern begründet einen gegenseitigen moralischen Anspruch: Jeder, der „im Boot sitzt“, hat die Pflicht, nach Kräften „das Seine“ zu tun, er hat aber auch das Recht auf solidarische Unterstützung, die ihn zu einem eigenverantwortlichen Leben befähigt.

Grundlegend wichtig ist in einer tragfähigen sozialetischen Argumentation aber die Unterscheidung zwischen moralischer Begründung und politischer oder juristischer Anwendung: Das Solidaritätsprinzip ist zunächst einmal ein moralisches Sozialprinzip. Es hängt aber von den lokalen Kontexten und vielfältigen Zweckmäßigkeitsüberlegungen, einem balancierenden Abwägen von politischen, ökonomischen oder juristischen Aspekten ab, was man auf den konkreten Anwendungsebenen nun vernünftigerweise tun sollte.

6.2.2 Der „technische“ Grund der Bedingungslosigkeit des Solidarischen Bürgergeldes

Es gibt im Wesentlichen zwei Argumente für die Bedingungslosigkeit des Solidarischen Bürgergeldes:

- Das erste Argument sind die bereits dargelegten und im engeren Sinn moralischen Gründe, nämlich den Bürgerinnen und Bürgern zum einen die oftmals als entwürdigend empfundene „Bittstellerei“ zu ersparen und zum anderen die vielen unterschiedlichen Formen

von Arbeit (Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit, spirituelle „Arbeit“, aber auch – aufgrund des geringeren Transferentzugs – niedrig entlohnte Erwerbsarbeit) finanziell und damit auch moralisch anzuerkennen.

- Das meines Erachtens aber entscheidende und pragmatische Argument dafür, das Solidarische Bürgergeld ohne Bedingungen (unkonditioniert) auszuzahlen, ist „technischer“ Natur. Genau dieses Argument ist auch für den Ökonomen Thomas Straubhaar ausschlaggebend: „Das Grundeinkommen geht über das von der FDP vorgeschlagene Bürgergeld⁶⁴ hinaus, weil es ohne Bedingung an alle bezahlt wird. Es vernachlässigt somit das Prinzip der Gegenleistung. Alle sollen soziale Hilfe erhalten und nicht nur, wer auch bereit ist, etwas dafür zu tun. Der Grund für diese Großzügigkeit liegt in der Transparenz und der Einfachheit des Verfahrens.“⁶⁵ Noch etwas zugespitzter formuliert: Ein konditioniertes Bürgergeld, ein „Bürgergeld light“, funktioniert schlichtweg nicht. Wir brauchen ein transparentes System „aus einem Guss“. In den letzten Jahrzehnten gab es immer wieder ausgearbeitete Vorschläge, das Bürgergeld oder eine „Negative Einkommensteuer“ zu konditionieren oder auf bestimmte Problemgruppen zu beschränken. In all diesen Vorschlägen eines „Bürgergeld light“ müssen erstens komplizierte Hilfskonstruktionen vorgenommen werden und zweitens verbleiben trotz aller Bemühungen strukturelle Ungerechtigkeiten im System (Ungleichbehandlung von Bürgergeldempfängern und -nichtempfängern), die einer Einführung der Systeme eines „Bürgergeld light“ meines Erachtens prohibitive Schranken setzen.⁶⁶ Denn solche Gerechtigkeitsbrüche würden keine Stammtischdiskussion überstehen. Im Ergebnis ist ein funktionsfähiges Bürgergeldsystem ohne die Bedingungslosigkeit nicht zu haben. Dies ist das „technische“ Argument für die pragmatische Entscheidung, das Bürgergeld im Hinblick auf seine Umsetzungs- und Funktionsfähigkeit unkonditioniert auszuzahlen.

⁶⁴ FDP (2005).

⁶⁵ Straubhaar (2006 a), S. 3

⁶⁶ Ich habe diese Probleme schon vor Jahren an dem gut durchgerechneten Vorschlag eines „Einstiegsbegrüßungsgelds für Langzeitarbeitslose“ (vgl. Spermann 1996a; Spermann 1996b) durchgespielt (Schramm 1998, S. 265 – 268).

6.3 Subsidiarität und Solidarisches Bürgergeld

Interessanterweise fällt der Begriff der Subsidiarität in den direkten Texten von Althaus zum Solidarischen Bürgergeld – so weit ich sehe – nicht explizit.⁶⁷ Man muss allerdings nicht lange suchen, um Stellungnahmen zu finden, die von der Sache her typisch für den Subsidiaritätsgedanken sind: „In der Verantwortung des Einzelnen bleibt, was er aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften leisten kann, und die Allgemeinheit hilft, dass er diese Verantwortung wahrnehmen kann.“⁶⁸

6.3.1 Das Subsidiaritätsprinzip als Befähigungsprinzip

Wie oben ausgeführt zielt das Subsidiaritätsprinzip der Katholischen Soziallehre auf nichts anderes ab als auf das, was in der neueren Moraltheorie „Befähigungsgerechtigkeit“ genannt wird. Es geht sozialetisch also um eine subsidiär organisierte Befähigungsgerechtigkeit. Dem (Sozial-)Staat hat es darum zu gehen, die Menschen durch zweckdienliche Spielregeln zu einem gelingenden Leben zu befähigen. Hilfe zur Selbsthilfe, „Befähigung“ zur Eigenverantwortung sind die Ziele.

6.3.2 Befähigungswirkungen des Solidarischen Bürgergeldes

Im Leitartikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. November 2006 erklärte Heike Göbel, es laufe „ein Grundeinkommen für jedermann einem Grundgedanken der christlichen Soziallehre zuwider, auf die sich die Partei [CDU] nach wie vor beruft: dem Prinzip der Subsidiarität. Nach ihm hat das individuelle Handeln Vorrang vor dem des Staates. Er soll erst helfen, wenn private Möglichkeiten ausgeschöpft sind.“⁶⁹ Der hier diagnostizierte Widerstreit beruht, so wie er explizit formuliert ist, auf einem Missverständnis hinsicht-

⁶⁷ Eine Ausnahme bildet ein Interview im Deutschlandfunk: „Ich glaube auch, dass die Ordnungsprinzipien, die Subsidiarität, die Subsidiarität und die Gemeinwohlorientierung weiter Gültigkeit haben. Aber wie sie umgesetzt werden, das ist die spannende Frage. Ich glaube, es muss uns allen darum gehen, dass man die Kräfte der freien Marktwirtschaft wieder in einer globalisierten Ordnung stärker entfaltet und dass man diese Kräfte der freien Marktwirtschaft verbindet mit sozialer Sicherheit“ (Althaus 2006 f).

⁶⁸ Althaus (2006 d), S. 727.

⁶⁹ Göbel (2006), S. 1.

lich des Begriffs der Subsidiarität. Subsidiarität wird von Göbel nur zeitlich konzipiert: Der Sozialstaat soll erst zu dem Zeitpunkt (= „erst“) Hilfe leisten, zu dem die Individuen am Ende ihrer Möglichkeiten angekommen und erschöpft sind. Dieser temporale Erschöpfungsbegriff von Subsidiarität ist aber nur eine der möglichen Varianten.⁷⁰ Von der Sache her weitaus wichtiger ist derjenige Begriff von Subsidiarität, den ich hier einmal den strukturellen Befähigungsbegriff der Subsidiarität nennen möchte: Die Strukturen einer Gesellschaft müssen grundsätzlich so ausgestaltet sein, dass sie dauerhaft (und nicht erst dann, wenn die Leute individuell „erschöpft“ sind) zu eigenverantwortlichem Handeln befähigen. Um ein einfaches Beispiel zu nennen: Ein Blitzgerät am Ortseingang ist ein institutionelles Mittel, um das „eigentlich“ von allen Bürgern erwünschte Ziel der Verkehrssicherheit in geschlossenen Ortschaften subsidiär zu unterstützen. Es ist hier mitnichten so, dass diese subsidiäre Hilfe erst dann greift, „wenn private Möglichkeiten ausgeschöpft sind“ (Göbel). Vielmehr „befähigt“ die Institution des Blitzgeräts grundsätzlich (dauerhaft) zu verantwortlichem Handeln. Ebenso belässt der Staat im Hinblick auf die allgemeine öffentliche Sicherheit die Bürger nicht zunächst einmal in einem anarchischen Naturzustand und richtet eine Polizei nicht erst dann ein, wenn sich die Leute aktuell bereits die Schädel einschlagen, sondern installiert von Anfang an die Institution des „Freundes und Helfers“, um grundsätzlich die Befähigung der Menschen zu einem verantwortlichen (= gewaltfreien) Handeln zu befördern (glaubwürdiges Vertrauen in die öffentliche Sicherheit, Abschreckung und so weiter). Auch die Subsidiaritätsstruktur in einer geordneten Marktwirtschaft lässt sich nicht auf den temporalen Erschöpfungsbegriff von Subsidiarität reduzieren: Die nationalen oder internationalen Rahmenbedingungen (zum Beispiel zur Korruptionsbekämpfung) funktionieren nicht dergestalt, dass die einzelnen Unternehmen erst einmal vorzuleisten haben und nur im Fall der Erschöpfung unternehmerischer Kräfte (also erst dann, wenn die Unternehmen bereits im Korruptionssumpf ertrunken sind) politische Akteure gehalten seien, subsidiär einzuspringen. Vielmehr sind diese Rahmenbedingungen („Spielregeln“) strukturelle Bedingungen, subsidiäre Voraussetzungen, die über Möglichkeit oder Unmöglichkeit der allgemein erwünschten unternehmerischen Aktivitäten (innovative „Spielzüge“) (mit)entscheiden.⁷¹ Der geordnete Wettbewerb bedarf grundsätzlich der „subsidiären Assistenz“ durch zweckdienliche Spielregeln (wobei nur diejenigen Spielregeln

⁷⁰ Näher hierzu Schramm (1999).

durch das Subsidiaritätsprinzip gedeckt sind, die den Wettbewerb befördern, zum Wettbewerb befähigen, nicht aber ihn abwürgen).⁷²

Dem Subsidiaritätsprinzip geht es eben um das „*subsidium afferre*“.⁷³ Der Staat soll sich nicht an die Stelle der Bürger setzen, aber er soll ihnen wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe erweisen, sie zur Eigenverantwortung befähigen, während Nell-Breuning zufolge die göbelsche Deutung von „subsidiär“ gleich ersatz- oder behelfsweise im Sinne von Notbehelf⁷⁴ unzureichend ist und dem sozial-ethischen Subsidiaritätsprinzip nicht entspricht.⁷⁵ Die Frage ist also: Befähigt das Solidarische Bürgergeld subsidiär zu mehr Eigenverantwortlichkeit oder nicht?

Meines Erachtens fällt die Befähigungsbilanz des Solidarischen Bürgergelds per saldo durchaus positiv aus:

(1) Das Solidarische Bürgergeld versteht sich als eine Sozialpolitik für den Arbeitsmarkt: „Der Arbeitsmarkt wird wieder ein echter Markt.“⁷⁶ Der Zweck ist die aktivierende Ermöglichung eines Arbeitsmarkts, der auch einen Niedriglohnsektor umfasst. Aufgrund der Anrechnungsrate von Arbeitseinkommen auf den Sozialtransfer von nur 50 % lohnt sich eine reguläre Arbeitsaufnahme deutlich mehr als im gegenwärtigen System (Hartz IV),⁷⁷ das faktisch mehr als Trampolin in die Schwarzarbeit fungiert. Der Ökonom Hans-Werner Sinn, der seit einigen Jahren ein eigenes Modell verfiicht (die „aktivierende Sozialhilfe“⁷⁸), attestiert der „Negativen Einkommensteuer“, und indirekt damit auch dem Solidarischen Bürgergeld, befähigende Anreizwirkungen auf dem Arbeitsmarkt, da sie „die Arbeitslosigkeit am unteren Ende der Qualifikationskala am wirksamsten bekämpft.“⁷⁹ Wer (mehr) arbeitet, stellt sich besser. Von

⁷¹ Diese Variante des Subsidiaritätsprinzips zeigt, dass es nicht nur dann Relevanz besitzt, wenn kleinere und größere Sozialeinheit im Verhältnis von Teil und Ganzem zueinanderstehen; vielmehr kann es auch dann angewendet werden, wenn das Verhältnis von „Spielregel“ (systemtheoretisch formuliert: „programmierter Code“ eines Systems) und „Spielzug“ von Akteuren (die systemtheoretisch der „Umwelt“ zuzuordnen sind) vorliegt.

⁷² Näher hierzu Schramm (1999), S. 18 – 25.

⁷³ So die Enzyklika „Quadragesimo anno“ von Pius XI. aus dem Jahr 1931 (Nr. 79).

⁷⁴ Nell-Breuning (1972), S. 26.

⁷⁵ In dieser Hinsicht scheint mir allerdings auch die Darstellung bei Messner (1960, S. 258 f.) etwas zu einseitig zu sein.

⁷⁶ Althaus (2006 d), S. 725.

⁷⁷ „Das größte Problem von Hartz IV sind die kümmerlichen Zuverdienstmöglichkeiten“ (Sinn 2004, S. 36). Leistung lohnt sich hier zu wenig.

⁷⁸ Sinn/Holzner/Meister/Ochel/Werding (2002).

⁷⁹ Sinn (2006), S. 31.

der Zielsetzung her ist das Solidarische Bürgergeld keine „Faulenzerprämie“, sondern ein aktivierendes „Sprungbrett“.

(2) Befähigend wirkt das Solidarische Bürgergeld aber auch im oberen Bereich der Einkommensskala, da die Leistungsstarken „zwar nur das halbe Bürgergeld erhalten, dafür aber auch einen geringeren Einkommensteuersatz haben.“⁸⁰

(3) Schließlich befähigt das Solidarische Bürgergeld auch zu den bisher nicht oder nur gering honorierten Formen von Arbeit, die aber für die Gesellschaft und die Kultur unverzichtbar sind: Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit (bürgerschaftliches Engagement), auch spirituelle „Arbeit“. Natürlich stellt auch das „Große Solidarische Bürgergeld“ (800 € brutto minus 200 € Gesundheitsprämie ergeben 600 € netto) keine angemessene Entlohnung etwa für die Mühen der Familien- und Kinderarbeit dar, dennoch ist es eine Reaktion auf eine „geringe Wertschätzung der Familie und der Familienarbeit und die Notwendigkeit, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement zu stärken“.⁸¹

Zusammenfassend kann dem Solidarischen Bürgergeld daher ein deutliches Plus an subsidiärer Befähigungsgerechtigkeit attestiert werden.

6.3.3 Das Problem des „Missbrauchs“⁸²

Hingegen ist ein „wunder“ Punkt des Konzepts eines Solidarischen Bürgergeldes zweifelsohne das Problem des (moralischen) „Missbrauchs“, dem man mit einer Konditionierung Rechnung tragen könnte. Dennoch wäre eine solche Konditionierung unzweckmäßig:

(1) Der erste Punkt wurde bereits benannt: Ein konditioniertes „Bürgergeld light“ funktioniert nicht. Wenn man also aus dem pragmatischen („technischen“) Grund der Umsetzungs- und Funktionsfähigkeit des Verfahrens um die Bedingungslosigkeit nicht herumkommt – entweder Bürgergeld ganz oder gar nicht –, dann muss man den möglichen (nur moralischen, nicht rechtlichen) „Missbrauch“ derer, die ihrer moralischen Pflicht zur Arbeit nicht nach-

⁸⁰ Althaus (2006 d), S. 726.

⁸¹ Althaus (2006 d), S. 723.

⁸² Den Ausdruck „Missbrauch“ setze ich in Anführungszeichen, da es rechtlich ja keinen Missbrauch gibt, wenn das Solidarische Bürgergeld ohne Bedingung gewährt wird. Dennoch kann man gegebenenfalls von einem moralischen Missbrauch sprechen.

kommen und ihr legales Recht auf Solidarisches Bürgergeld in Anspruch nehmen, schlichtweg in Kauf nehmen.

(2) Das zweite Argument im Hinblick auf die pragmatische Entscheidung, das Bürgergeld unkonditioniert auszuzahlen, betrifft die Frage, ob der „Missbrauch“ effektiver durch Zwang oder durch Anreize verhindert wird. Das ist eine empirische Frage. Michael Opielka kommt diesbezüglich zu dem Schluss: „Anreize wirken stärker und nachhaltiger als Zwang.“⁸³ Diverse Studien werden als empirische Belege dieser These herangezogen.⁸⁴ Es handelt sich hierbei um eine empirische und nicht genuin (= nur indirekt) sozialetische Frage.

(3) Ich erachte es nicht als zweckmäßig, ein System vom „Ausnahmetatbestand“ eines möglichen moralischen „Missbrauchs“ („Faulenzerprämie“) her zu beurteilen. Obgleich das Solidarische Bürgergeld von der eigentlichen Zielsetzung her „kein bequemes Sofa zum Faulenzen“, sondern „ein Trampolin zum Mitmachen“ ist,⁸⁵ „befähigt“ es faktisch natürlich auch zum Faulenzen. Dabei muss man jedoch sehen, dass das zur Verfügung gestellte „Sofa“ des Solidarischen Bürgergeldes mit 600 € nicht gerade ein sonderlich luxuriöses Faulenzen ermöglicht, sondern gerade so zum (Über-)Leben reicht. Zudem spricht nichts gegen flankierende Kommunikationen, dass es trotz der juristisch (beziehungsweise finanziell) gewährten Existenzsicherung dennoch eine moralische Pflicht zur beiderseitigen Solidarität und von daher auch eine moralische Pflicht gibt, je nach Kräften Verantwortung zu übernehmen.

6.4 Gerechtigkeitsfragen des Solidarischen Bürgergeldes

Die Gerechtigkeit stellt eine der drei ausdrücklich benannten Prämissen des Solidarischen Bürgergeldes dar: „Ein solidarisches und freiheitliches Steuer- und Sozialrecht muss gerecht sein. Das gilt sowohl in Bezug auf das Verhältnis zwischen den heute Lebenden als auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen den heutigen und zukünftigen Generationen. Nur ein nachhaltig gerechtes Steuer- und Sozialsystem hat Zukunft.“⁸⁶ Da „Gerechtigkeit“ ein Containerbegriff ist, „ ‚Gerechtigkeit‘ und ‚Ungerechtigkeit‘ [...] mehrdeutige Begriffe“⁸⁷

⁸³ Opielka (2006), S. 26.

⁸⁴ So zum Beispiel Kluge (2006). Näher hierzu Opielka/Strengmann-Kuhn (2006), S. 29 ff.

⁸⁵ Althaus (2006 d), S. 728.

⁸⁶ Althaus (2006 d), S. 724.

sind, sollen im Folgenden kurz die unterschiedlichen Gerechtigkeitsformen kurz einzeln angesprochen werden.

6.4.1 Traditionelle Einzel-Gerechtigkeiten

Die philosophische Tradition kennt bereits seit Jahrtausenden eine Vielzahl diverser Gerechtigkeitsbegriffe.⁸⁷

(1) Bedarfsgerechtigkeit. Wenn man davon ausgeht, dass die Höhe des Solidarischen Bürgergeldes als angemessen eingestuft werden kann, dann ist eine hinreichende Bedarfsgerechtigkeit gegeben. Allerdings muss auch das System eines allgemeinen Bürgergelds „Bürgergeldzuschläge“ mit einkalkulieren: „Personen mit Behinderung oder Personen in besonderen Lebenslagen können einen individuellen, dann aber nicht mehr bedingungslosen Bürgergeldzuschlag beantragen.“⁸⁹ Um Mehrbedarfszuschläge kommt kein denkbare System herum, das die Würde aller Menschen respektieren will. Diese Notwendigkeit schüttet nun zwar einiges an Wasser in den reinen Wein der angestrebten Einfachheit des Konzepts, doch bringt der Hinweis auf dieses Problem⁹⁰ das Bürgergeldsystem deswegen nicht zu Fall, da dieser Hinweis sachlich zwar korrekt ist, aber noch nicht berücksichtigt, dass das Solidarische Bürgergeld über weite Strecken ja tatsächlich eine deutlich größere Transparenz und Einfachheit aufweist als der Status quo oder alternative Systeme.

(2) Chancengerechtigkeit. Das System des Solidarischen Bürgergeldes trägt insofern zu größerer Chancengerechtigkeit bei, als es die finanzielle Basis der Verwirklichungschancen („*capabilities*“ oder Fähigkeiten) verbessert. Selbstverständlich ist eine umfassende Chancengerechtigkeit aber nicht durch ein solches integriertes Steuer-Transfer-System, sondern nur durch das Zusammenspiel einer Vielzahl von Institutionen (zum Beispiel auf dem Gebiet der Bildung) gewährleistet.

(3) Verteilungsgerechtigkeit, Beteiligungsgerechtigkeit, Teilhabegerechtigkeit. Die Begriffe „Verteilungsgerechtigkeit“ (distributive Gerechtigkeit) und

⁸⁷ Aristoteles (1991): Werke in deutscher Übersetzung. Nikomachische Ethik (V), übers. von F. Dirlmeier, 9. Aufl., Berlin; zit. nach: Horn/Scarano (2002), S. 62.

⁸⁸ Näher hierzu Schramm (2006 a).

⁸⁹ Althaus (2006 b), S. 12, Nr. 2.5.

⁹⁰ So notiert etwa Göbel (2006), S. 1, „die Möglichkeit, bedarfsabhängige Zuschläge zu zahlen [...] mindert die versprochene Transparenz und verhindert Bürokratieabbau“.

„Beteiligungsgerechtigkeit“ oder „Teilhabegerechtigkeit“ (kontributive Gerechtigkeit) werden zwar nicht ganz einheitlich verwendet, fließen aber insofern ineinander, als das Ziel auch der Verteilungsgerechtigkeit in einer angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besteht⁹¹ und es zudem bei der Verteilungsgerechtigkeit sozialetisch nicht nur um eine (Um-)Verteilung der Güter von den „Reichen“ zu den „Armen“, also nicht nur um Begünstigungen für die Bedürftigen geht, sondern auch um eine angemessene Beteiligung aller an den Begünstigungen und Lasten.⁹² Das bedeutet: Die Verteilungsgerechtigkeit konkretisiert auch den Gedanken der gegenseitigen Solidarität.⁹³ Auch die Verteilungsgerechtigkeit ist keine Einbahnstraße, es geht nicht nur um Verteilung „von oben nach unten“, sondern um eine verhältnismäßige Beteiligung, eine je nach Kräften verteilte Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Konkret angewandt auf das Solidarische Bürgergeld ergibt sich:

1. Das Solidarische Bürgergeld setzt insofern eine größere Verteilungsgerechtigkeit (im engeren Sinn) um, als es nunmehr auch diejenigen Bedürftigen erreicht, die bisher aus Scham keine Ansprüche erhoben haben („verdeckte Armut“). Wer wirklich Hilfe braucht, wem Hilfe zusteht, der wird auch tatsächlich unterstützt.

2. Insofern die Befähigungsbilanz des Solidarischen Bürgergeldes per saldo positiv ausfällt, weil es erstens zu einer größeren Beteiligung (Teilhabe) auf dem Arbeitsmarkt (inklusive Niedriglohnsektor) befähigt und so die Arbeitslosigkeit von Niedrigqualifizierten wirksam bekämpft und weil es zweitens die Beteiligung an den bisher nicht oder kaum honorierten Formen von Arbeit (Familienarbeit, ehrenamtliche Arbeit, auch spirituelle „Arbeit“) finanziell anerkennt und so befördert, entspricht es der Verteilungs-, Teilhabe- oder Beteiligungsgerechtigkeit (im weiteren Sinn) eher als der Status quo oder alternative Modellvorschläge.

⁹¹ So schreibt etwa bereits Joseph Höffner: „Das Ziel der *justitia distributiva* (distributive, zuteilende Gerechtigkeit) [...] ist es, die Einzelmenschen durch eine gerechte Verteilung am Gemeinwohl *teilnehmen zu lassen*“ (Höffner 1997, S. 81, Hervorhebung: M.S.).

⁹² So schrieb etwa bereits Johannes Messner, die distributive Gerechtigkeit sei eine zur „verhältnismäßige[n] Gleichheit bei der Austeilung von *Lasten und Begünstigungen* verpflichtende Gerechtigkeit“ (Messner 1960, S. 382, Hervorhebung: M.S.).

⁹³ Während das „Solidaritätsprinzip“ klärt, wer zur Solidargemeinschaft dazugehört und sich gegenseitig verpflichtet ist, geht die Frage der „Verteilungsgerechtigkeit“ dem Problem nach, wie nun genauer die gerecht verteilten „Lasten und Begünstigungen“ auszusehen haben.

(4) Leistungsgerechtigkeit. Sieht man von dem „wunden“, aber unvermeidlichen Punkt ab, dass auch derjenige, der nichts leistet (obwohl er könnte), das Solidarische Bürgergeld ausgezahlt bekommt, kann dem System kurz und knapp Leistungsgerechtigkeit bescheinigt werden, da sich grundsätzlich „Leistung lohnt“:⁹⁴

1. Wer eine Lohnarbeit auf dem Arbeitsmarkt aufnimmt, stellt sich systematisch besser als derjenige, welcher nichts leistet. 2. Es setzt für Leistungsstarke im oberen Bereich der Einkommensskala aufgrund des geringeren Einkommensteuersatzes (25 %) Leistungsanreize. 3. Schließlich entspricht auch die mit dem Solidarischen Bürgergeld einhergehende finanzielle Anerkennung der bislang kaum honorierten Arbeitsformen (vor allem Familienarbeit und bürgerschaftliches Engagement) eher der Leistungsgerechtigkeit als der Status quo.

6.4.2 Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit

Das Subsidiaritätsprinzip ist vor allem ein Befähigungsprinzip, das die staatlichen Eingriffe insofern begrenzt, als nicht die Ersetzung der Individuen, sondern ihre Befähigung zur Eigenverantwortung die Richtung bestimmen sollte. Das Subsidiaritätsprinzip zielt auf Befähigungsgerechtigkeit ab. Die Bilanz des Solidarischen Bürgergeldes im Hinblick auf das sozioethische Kriterium der subsidiären Befähigungsgerechtigkeit fällt per saldo eindeutig positiv aus: Mit Ausnahme des unvermeidlichen Tatbestandes, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen faktisch auch zum Nichtstun „befähigt“ (wobei das finanzierte „Sofa“ des Solidarischen Bürgergeldes kein sonderlich luxuriöses Ausruhen ermöglicht), stellt das Solidarische Bürgergeld in allen anderen Hinsichten eine subsidiäre Hilfe zur Selbsthilfe dar, die den Einzelnen tatsächlich dazu befähigt, je nach individuellen Kräften oder Befähigungen „das Seine“ zu tun.

⁹⁴ Althaus (2006 d), S. 724; vgl. ebd, S. 726: „Leistung lohnt sich wieder. Mehr Leistung lohnt sich mehr.“

7 Das Solidarische Bürgergeld und die Politik

Abschließend sei noch eine Gefahr angesprochen, die bei der Einführung eines Bürgergeldsystems zweifelsohne als real bezeichnet werden muss, nämlich dass die Parteien vor jeder Wahl um den höchsten Bürgergeldsatz wetteifern würden.⁹⁵ Es wäre daher zu überlegen, ob man die Festlegung der Höhe des Bürgergelds nicht an einen Mechanismus koppelt, der sie der Tendenz zu Wahlkampfgeschenken entzieht.

8 Fazit

Alles auf Erden hat zwei Seiten, weist also komparative Vor- und Nachteile auf. Auch das Solidarische Bürgergeld kann da von vornherein keine Ausnahme machen. Entscheidend ist schlussendlich der Saldo von Vor- und Nachteilen. Denn nicht das Gerechte, sondern nur das weniger Ungerechte liegt in unserer Hand. Da die moralökonomische Bilanz des Solidarischen Bürgergeldes per saldo aber eindeutig positiv ausfällt, verdient das Reformprojekt eine klare Unterstützung. Die Einführung des Solidarischen Bürgergeldes würde nicht nur das System der Sozialen Sicherung auf eine ökonomisch tragfähige Basis stellen und eine Belebung des Arbeitsmarkts sowie der unternehmerischen Kräfte bewirken, sie wäre nicht zuletzt auch ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Solidarität und subsidiärer Gerechtigkeit. Da die moralökonomische Bilanz des Solidarischen Bürgergeldes unter dem Strich eindeutig positiv ausfällt, ist es sozialetisch zu befürworten. Natürlich muss man über einen solchen kompletten Neubau gründlich nachdenken, aber da wir mit bloßem „Möbelrücken“ und auch mit einem Umbau des Bestehenden nicht weit genug kommen, betrifft dieses Nachdenken meines Erachtens nicht das *Ob*, sondern nur das genauere *Wie* eines Bürgergeldsystems.

⁹⁵ Vgl. Göbel (2006).

Literatur

Althaus, Dieter (2006 a): Das Solidarische Bürgergeld. Sicherheit und Freiheit ermöglichen Marktwirtschaft. Download: www.d-althaus.de.

Althaus, Dieter (2006 b): Thesen zum Solidarischen Bürgergeld, Typoskript. Download: www.d-althaus.de.

Althaus, Dieter (2006 c): Fragen und Antworten zum solidarischen Bürgergeld, Typoskript. Download: www.d-althaus.de.

Althaus, Dieter (2006 d): Für ein solidarisches Bürgergeld, in: Stimmen der Zeit 224 (11/2006), S. 723–728.

Althaus, Dieter (2006 e): Solidarisches Bürgergeld [Power-Point-Präsentation]. Download: www.ju-thueringen.de/download/buegeld_screen.pdf

Althaus, Dieter (2006 f): „Althaus: Hartz IV und Kombilohnmodelle auf Dauer nicht wirksam. CDU-Politiker fordert für Einführung eines ‚solidarischen Bürgergeldes‘.“ Download: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/tacheles/547121/>.

Althaus, Dieter Et Al. (2006): Das Solidarische Bürgergeld. Ein Konzept für Deutschland. Download: www.d-althaus.de

Anzenbacher, Arno (1998): Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn/München/ Wien / Zürich: Schöningh.

Baumol, William J. / Oates, Wallace E. (1975): The Theory of Environmental Policy, Englewood Cliffs (N.J.).

Detting, Warnfried (1998): Wirtschaftskummerland? Wege aus der Globalisierungsfalle, München: Kindler.

Detting, Warnfried (2005): [Drei Fragen, drei Antworten, drei Autoren], in: böll Thema. Das Magazin der Heinrich-Böll-Stiftung, Ausgabe 1 (2005): Wer kriegt was? Die Zukunft der Gerechtigkeit, S. 18.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (1994): ‚Bürgergeld‘ – keine Zauberformel, in: DIW-Wochenbericht 61. Jg., Nr. 41, S. 689–696.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (1996 a): Fiskalische Auswirkungen der Einführung eines Bürgergeldes. Gutachten im Auftrage des Bundesministers der Finanzen (Volker Meinhardt / Dagmar Svindland / Dieter Teichmann / Gert Wagner), Berlin: DIW.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (1996 b): Auswirkungen der Einführung eines Bürgergeldes. Neue Berechnungen des DIW, in: DIW Wochenbericht 32/1996, S. 533–543.

EKD / DBK (Kirchenamt Der Evangelischen Kirche in Deutschland / Sekretariat Der Deutschen Bischofskonferenz) (1997/Hrsg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland (Gemeinsame Texte 9), Hannover/Bonn.

Engels, Wolfram (1986): Stoppsignal, in: Wirtschaftswoche Nr. 18, 24. April 1986, S. 144.

FDP (2005): Das Liberale Bürgergeld: aktivierend, einfach und gerecht. Download:
http://56.parteitag.fdp.de/webcom/show_article.php/_c-45/_nr-13/_p-1/i.html
beziehungsweise http://56.parteitag.fdp.de/files/23/BPT-Das_Liberale_Buergergeld_0605_L2.pdf

Frankfurt, Harry (1997/2000): Gleichheit und Achtung, in: Krebs, Angelika (Hrsg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 38–49.

Göbel, Heike (2006): Althaus' Radikalkur, in: Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 266, 14. November 2006, S. 1.

Hayek, Friedrich August von (1969): Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: Ders.: Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen: Mohr (Siebeck), S. 249–265.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1821/1999): Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), in: Hauptwerke in 6 Bänden, Band 5, Hamburg.

Herr, Theodor (1987): Katholische Soziallehre. Eine Einführung, Paderborn: Bonifatius.

Höffner, Josef (1997): Christliche Gesellschaftslehre, Neuausgabe (Hrsg., bearb. u. erg. von Lothar Roos), Kevelaer: Butzon & Bercker.

Homann, Karl (1996): Verfall der Moral?, in: Wirtschaftswoche Nr. 38/12. September 1996, S. 38–40.

Homann, Karl / Blome-Drees, Franz (1992): Wirtschafts- und Unternehmensethik, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 25.

Homann, Karl / Pies, Ingo (1991): Wirtschaftsethik und Gefangenendilemma, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 20, S. 608–614.

Horn, Christoph / Scarano, Nico (2002/Hrsg.): Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Kersting, Wolfgang (2000): Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart/Weimar: Metzler.

Kluve, Jochen (2006): Die Wirksamkeit aktiver Arbeitsmarktpolitik in Europa. Bundesarbeitsblatt 10/2006, S. 8–13.

Krebs, Angelika (2000): Einleitung: Die neue Egalitarismuskritik im Überblick, in: Krebs, Angelika (Hrsg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 7–37.

Krebs, Angelika (2003): Warum Gerechtigkeit nicht als Gleichheit zu begreifen ist, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 51 (2), S. 235–253.

Messner, Johannes (1960): Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, 4. Aufl., Innsbruck/Wien/München: Tyrolia.

Mitschke, Joachim (1985): Steuer- und Transferordnung aus einem Guß. Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland (Schriften zur Ordnungspolitik 2), Baden-Baden.

Mitschke, Joachim (1995): Steuer- und Sozialpolitik für mehr reguläre Beschäftigung, in: Wirtschaftsdienst 75, S. 75–84.

Mitschke, Joachim (2000): Grundsicherungsmodelle – Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf. Eine Fundamentalanalyse mit besonderem Bezug auf die Steuer- und Sozialordnung sowie den Arbeitsmarkt der Republik Österreich. Baden-Baden: Nomos.

Mitschke, Joachim (2004): Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts. Köln: Otto Schmidt.

Müller-Armack, Alfred (1966): Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur Europäischen Integration, Freiburg (Br.).

Müller-Armack, Alfred (1974): Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft. Frühschriften und weiterführende Konzepte, Bern/Stuttgart.

Nell-Breuning, Oswald von (1932): Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung, Köln: Katholische Tat-Verlag.

Nell-Breuning, Oswald von (1972): Wie sozial ist die Kirche? Leistung und Versagen der katholischen Soziallehre (Schriften der Katholischen Akademie in Bayern), Düsseldorf: Patmos.

Nell-Breuning, Oswald von (1985): Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre (Geschichte und Staat 273), 2. Aufl., München: Olzog.

Nolte, Paul (2004): Generation Reform. Jenseits der blockierten Republik (becksche reihe), 6. Aufl., München: Beck.

Nussbaum, Martha (1999): Gerechtigkeit oder das gute Leben, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Nussbaum, Martha C. / Sen, Amartya (1993/Ed): The quality of life. A study prepared for the World Institute for Development Economics Research (WIDER) of United Nations University. Oxford.

Opielka, Michael (2006): Ist ein Bürgergeld konservativ? Zur Idee eines allgemeinen Grundeinkommens, in: Die Politische Meinung Nr. 443, 51. Jg. (10/2006), S. 25–28.

Download: www.archiv-grundeinkommen.de/opielka/200610.pdf

Opielka, Michael / Strengmann-Kuhn, Wolfgang, unter Mitarbeit von Bruno Kaltenborn (2006): Das Solidarische Bürgergeld. Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts, Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung, Typoskript.

Pauer-Studer, Herlinde (2000): Autonom leben. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Pies, Ingo (1995): Normative Institutionenökonomik. Zur Problemstellung eines Forschungsprogramms demokratischer Politikberatung, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 44 (1995), S. 311–340.

Rawls, John (1971/1979): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Rawls, John (1993/1998): Politischer Liberalismus, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

RhysWilliams, Juliet (1943): Something to look forward to. A Suggestion for a New Social Contract, Macdonald: London.

Rhys-Williams, Juliet (1953): Taxation and Incentive, Oxford / New York: Oxford University Press.

Schramm, Michael (1997): „Bürgergeld“ oder Bürgergeld „light“. Ein Weg zum Abbau von Arbeitslosigkeit, in: Theologie der Gegenwart 40, S. 302–308.

Schramm, Michael (1998): Bürgergeld „light“. Sozialpolitik für den Arbeitsmarkt, in: Gaertner, Wulf (Hrsg.): Wirtschaftsethische Perspektiven IV: Methodische Grundsatzfragen, Unternehmensethik, Kooperations- und Ver-

teilungsprobleme (Schriften des Vereins für Socialpolitik NF 228/IV), Berlin: Duncker & Humblot, S. 243–282.

Schramm, Michael (1999): Subsidiarität der Moral. Institutionenethische Überlegungen zum Subsidiaritätsprinzip der Katholischen Soziallehre, in: Mückl, Wolfgang J. (Hrsg.): Subsidiarität. Gestaltungsprinzip für eine freiheitliche Ordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, Paderborn / München / Wien/Zürich: Schöningh, S. 9–34.

Schramm, Michael (2006 a): Gerechtigkeit im Widerstreit. Konzeptionen im Überblick (nebst einem kleinen Plädoyer für das politische Konzept der Befähigungsgerechtigkeit), in: Sternberg, Thomas (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeiten. Beiträge zu einer neuen Sozialkultur, Münster: dialogverlag, S. 9–40.

Schramm, Michael (2006 b): Der Preis der Werte. Wirtschaftsethische Notizen, in: Amos. Gesellschaft gerecht gestalten. Internationale Zeitschrift für christliche Sozialethik, Nr. 4 (2006), S. 11–18.

Schumpeter, Joseph A. (1946): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern: Francke.

Sen, Amartya (1999/2003): Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München: dtv.

Sesselmeier, Werner (2006): Die demografischer Herausforderung der Alterssicherung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 8–9/2006, 20. Februar 2006, S. 25–31.

Sinn, Hans-Werner (2004): Wenn sich Arbeit nicht mehr lohnt. Das größte Problem von Hartz IV sind die kümmerlichen Zuverdienstmöglichkeiten, in: Die Zeit Nr. 46, 4. November 2004, S. 36.

Sinn, Hans-Werner (2005): Basar-Ökonomie Deutschland. Exportweltmeister oder Schlusslicht?, ifo-Schnelldienst 58. Jg., Nr. 6/2005, S. 3–42.

Sinn, Hans-Werner (2006): „Mit einer Klappe“ (Interview), in: Wirtschaftswoche Nr. 3, 15. Januar 2007, S. 31 f.

Sinn, Hans-Werner / Holzner, Christian / Meister, Wolfgang / Ochel, Wolfgang / Werding, Martin (2002): Aktivierende Sozialhilfe. Ein Weg zu mehr Beschäftigung und Wachstum, in: ifo Schnelldienst Jg. 55 (September 2002), S. 3–51.

Smith, Adam (1776/1978): Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen (Hrsg. v. H. C. Recktenwald), München: dtv.

Spermann, Alexander (1996 a): Das „Einstiegsgeld“ für Langzeitarbeitslose, in: Wirtschaftsdienst 76, S. 240–246.

Spermann, Alexander (1996 b): Einstieg für Langzeitarbeitslose, in: Frankfurter Rundschau 2.–3. Oktober 1996, S. 18.

Straubhaar, Thomas (2006 a): Grundeinkommen: Nachhaltigkeit für den Sozialstaat Deutschland, in: Update. Wissens-Service des HWWI 05/2006, S. 1–3.

Straubhaar, Thomas (2006 b): Der Dritte Weg, in: Wirtschaftsdienst 12/2006, S. 750 f.

Theissen, Gerd / Merz, Annette (1996/2001): Der historische Jesus. Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Werner, Götz (2006 a): „Wer nicht arbeitet, soll trotzdem essen!“, in: Handelsblatt Nr. 192, 5. Oktober 2005, S. Band 6.